

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

3/1984

Düsseldorf, den 30.3.1984

Seite 2 Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen
der Dekane und Prodekane der Fakultäten
der Universität Düsseldorf

Seite 5 Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachungen
Nr. 2/1984 (Bekanntmachung der Wahler-
gebnisse der Wahlen zu den Fakultätsräten
vom 6.2. - 9.2.1984)

Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und Prodekane
der Fakultäten der Universität Düsseldorf

Gemäß § 131 Abs. 1 WissHG erläßt die Hochschulleitung die folgende vorläufige Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und Prodekane der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf als Satzung:

§ 1

Wahlversammlung

- (1) Der Rektor beruft unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche die Mitglieder des neugewählten Fakultätsrates zu einer konstituierenden Sitzung ein, in der die Wahlen des Dekans und des Prodekans durchgeführt werden.
- (2) Zugleich mit der Einladung sind die Wahlvorschläge für die Wahlen des Dekans und des Prodekans in der Fakultät bekanntzumachen; dabei ist der Wahltermin anzugeben.
- (3) Die Beschlüsse des Fakultätsrats erfolgen nach den Bestimmungen der Grundordnung der Universität Düsseldorf und - bis zur Schaffung einer neuen Geschäftsordnung - nach der Geschäftsordnung der Fakultät alten Rechts.

§ 2

Wahlvorschläge und Wahlverfahren

- (1) Wahlvorschläge zu den Wahlen des Dekans und des Prodekans werden gegenüber dem Rektor schriftlich abgegeben und müssen von mindestens vier Fakultätsratsmitgliedern unterzeichnet sein. Die Fakultätsratsmitglieder dürfen für das jeweilige Wahlverfahren nur einen Vorschlag einreichen. Der Vorschlag muß sich auf einen Kandidaten beschränken und dessen Erklärung enthalten, mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit zu sein, das Amt anzutreten. Die

Wahlvorschläge sind dem Rektor bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin zuzuleiten.

- (2) Für die Wahl des Dekans und des Prodekans wählt der Fakultätsrat in der Wahlversammlung aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, der aus dem Rektor als Vorsitzendem (ohne Stimmrecht) und je einem Mitglied der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Gruppe der Studenten und der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Der Vertreter der jeweiligen Gruppe im Wahlvorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der vertretenen Gruppe im Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Wahlvorstand leitet die Wahl des Dekans und des Prodekans.
- (3) Die Kandidaten für die Wahlen zum Dekan und Prodekan stellen sich einer Befragung durch den Fakultätsrat. Im Anschluß hieran werden die Wahlen in zwei getrennten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchgeführt.
- (4) Die Wahl im Fakultätsrat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Ist dem Fakultätsrat ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit ja oder nein zu stimmen. Sind dem Fakultätsrat mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fakultätsrats eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit ja oder nein abgestimmt wird oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
- (5) Dekan und Prodekan werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

- (7) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fakultätsrat, stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt das Wahlergebnis in der Fakultät bekannt. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fakultätsrats zu nehmen.

§ 3

Bekanntmachung des Nominationstermins

Den neugewählten Fakultätsratsmitgliedern wird der vom Rektor festgesetzte Endtermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 2 Abs. 1) schriftlich mitgeteilt. Zwischen dem Versand der Mitteilung und dem Ende der Nominationsfrist soll ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.

§ 4

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die vorläufige Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Dies gilt entsprechend für Änderungen der vorläufigen Wahlordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1984 (Az.: I B 1 - 7644/o71).

Düsseldorf, den 30.3.1984



(Prof. Dr. Kaiser)

- Rektor -

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 2/1984 (Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Wahlen zu den Fakultätsräten vom 6.2. - 9.2.1984):

Auf Seite 12 wird in der Spalte "erreichte Stimmenzahl" bei der laufenden Nr. 18 die Zahl "17" durch einen waagerechten Strich ersetzt.



(Prof. Dr. Kaiser)
-Rektor-